

Betriebssatzung

der

Stadt Esens

vom 17. 03. 1997

(Amtsbl. f. d. LK WTM Nr. 7 v. 02. 05. 1997)

Änderungen:

*1. Änderung lt. EURO-Anpassungssatzung v. 15. 10. 2001
(Amtsbl. f. d. LK WTM Nr. 13 v. 28. 12. 2001)
Inkrafttreten: 01. 01. 2002*

242/10

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Stadtwerke der Stadt Esens werden finanzwirtschaftlich als gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Esens geführt. Die EigBetrVO wird nur insoweit für anwendbar erklärt, als in dieser Satzung hierauf Bezug genommen wird.

(2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Esens".

(3) Das Stammkapital beträgt mindestens *153.000,00 EUR*.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Esens (in den Grenzen vor 1972) mit Wasser.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Werksleitung

(1) Werksleiter der Stadtwerke Esens ist der Stadtdirektor der Stadt Esens.

(2) Der Werksleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

- a) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
- b) Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Rohrnetzerweiterung bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von *25.500,00 EUR*,
- c) Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werksausschusses

(1) Der Rat der Stadt Esens bildet gemäß § 113 Abs. 3 NGO einen Werksausschuß (Stadtwerkeausschuß), der aus mindestens sieben Ratsmitgliedern besteht. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 - 53 NGO.

242/10

(2) Der Stadtwerkeausschuß entscheidet über

- a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Wert im Einzelfall *25.500,00 EUR* übersteigt,
- b) Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen, wenn der Wert im Einzelfall *2.550,00 EUR* übersteigt.
- c) den Vorschlag an den Rat der Stadt Esens, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 5

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Wirtschaftsjahr der Stadtwerke Esens ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und dem Stadtwerkeausschuß vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlußfassung weiterleitet.

(3) Die Werksleitung stellt den Finanzplan (§ 15EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan dem Stadtwerkeausschuß vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Kassengeschäfte, Buchführung, Kassenaufsicht

- (1) Die Sonderkasse der Stadtwerke Esens wird bei der Samtgemeindekasse Esens über eigene Konten geführt.
- (2) Die Stadtwerke Esens führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 16 Abs. 1 EigBetrVO).
- (3) Die Kassenaufsicht führt der Werksleiter.

§ 7

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Esens vom 8. Dezember 1986 außer Kraft.